

# Satzung des Vereins zur Förderung des Montessori Kinderhauses und der Schule Monaddrei e.V.

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen *Verein zur Förderung des Montessori Kinderhauses und der Schule Monaddrei*.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz eingetragen Verein (e.V.) beigefügt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung. Er fördert das Montessori Kinderhaus und die Schule Monaddrei, dem Institut für ganzheitliche Bildung und Beratung von Kindern, Eltern und Pädagoginnen nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik und der Individualpsychologie Alfred Adlers. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Unterstützung und der Förderung der pädagogischen Arbeit zur Bewahrung des Konzeptes, der Fortbildung der MitarbeiterInnen in den Bereichen der Krippe, des Kindergartens, des Hortes und der Schule und der Organisationsentwicklung.
  - Die Unterstützung und Förderung der Initiativen pädagogischer Beratung auf der Grundlage der Individualpsychologie in den Bereichen Familie, Partnerschaft, Erziehung, Schule und berufliche Bildung, Supervision und Projektbegleitung.
  - Die Durchführung von Seminaren und wissenschaftliche Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung, sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse aus wissenschaftlichen Forschungen der pädagogischen Arbeit des Kinderhauses und der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 (2) der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Anträge um Aufnahme sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (3) Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, Institute oder sonstige Unternehmungen, die an den Aufgaben und Zielen des Vereins interessiert sind. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein die Ehrenmitgliedschaft als Anerkennung für besondere Verdienste um die Förderung des Vereins verleiht. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist anzuzeigen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.
- (4) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden,
  - wenn es gegen die Ziele und Interessen der Vereins verstoßen oder zuwider gehandelt hat,
  - wenn das Mitglied den vereinbarten Beitrag länger als zwei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt hat und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht entrichtet hat; ausgenommen es ist ihm Stundung gewährt worden.
- (5) Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen gegen den Ausschluss schriftlich Widerspruch einlegen.
- (6) Weder bei Austritt noch bei Ausschluss findet eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder andere Zahlungen statt. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 30,00 Euro je Geschäftsjahr und ist im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

- (2) Einzelnen Mitgliedern kann der Beitrag aus wichtigem sozialen Grund ganz oder teilweise erlassen werden. Darüber entscheidet auf Basis eines schriftlichen Antrags der Vorstand einstimmig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder anderes beschließen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 7 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung).

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:
  - ein Vorsitzender,
  - ein Schatzmeister,
  - ein Schriftführer.
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechtswirksam.
- (4) Der Vorstand wird in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand regelt die Zuständigkeitsbereiche nach Absatz 1 untereinander.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- (6) Mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds endet das Amt.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger zu berufen (Selbstergänzung).
- (8) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von mindestens einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel) an die zuletzt bekannte Anschrift.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
- (7) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu machen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen zur Prüfung der Vereinskasse. Die RechnungsprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

## § 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung kann nur mit der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23.01.03 beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.02.2016 beschlossen.

---

(Christa Fröhlich-Dithmer, Vorsitzende)

---

(Roswitha Fritsche-Vögtle, stellvertr. Vorsitzende)